

(2) Dem Kollegium gehören der Minister, der Staatssekretär, die Leiter der Hauptabteilungen und der Leiter der Kaderabteilung an; der Minister kann andere leitende Mitarbeiter oder andere Personen in das Kollegium berufen.

(3) Der Minister führt den Vorsitz im Kollegium und bestimmt einen Mitarbeiter des Ministeriums zum Sekretär des Kollegiums.

§9

(1) Das Kollegium arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und nach der Geschäftsordnung vom

12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S.55). Das Kollegium hat sich ferner mit solchen Angelegenheiten zu befassen, deren Behandlung durch das Kollegium in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, insbesondere mit der Abberufung von Richtern der Kreis- und Bezirksgerichte (§ 17 GVG).

(2) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) neu auftauchende Fragen der Justizpolitik,
- b) die Auslese und Qualifizierung der Kader,
- c) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- d) die Auseinandersetzung mit wichtigen rechtswissenschaftlichen Fragen.

(3) Das Kollegium hält in der Regel im Abstand von zwei Wochen Sitzungen ab.